



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/9800/2021-2
A. GmbH

Wien, 06.07.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 27.04.2021, Zl. ..., betreffend Dienstnehmer-Vergütung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Gemäß Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 15) vom 09.11.2020, MA 15 – ..., war B. C. von 11.10.2020 bis 20.10.2020 abgesondert.

Mit Antrag vom 12.03.2021 beehrte die beschwerdeführende Partei eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz für den Dienstnehmer B. C. für dessen

Fernbleiben vom Arbeitsplatz infolge einer Absonderung vom 11.10.2020 bis 20.10.2020.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.04.2021 wurde der Antrag vom 12.03.2021 abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der §§ 33 und 49 Epidemiegesetz aus, dass nach dem Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (vom 09.11.2020) MA 15 – ... die behördliche Maßnahme gegenüber B. C. mit Wirksamkeit vom 20.10.2020 aufgehoben worden sei. Die dreimonatige Präklusivfrist habe daher am 21.01.2021 geendet. Mit dem Vergütungsantrag vom 12.03.2021 sei der Anspruch verspätet geltend gemacht worden und der Anspruch sei erloschen. Der Antrag sei sohin abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Feststellungen

B. C. (geboren am ...1968) ist Dienstnehmer der beschwerdeführenden Partei. Nachdem bei ihm durch „infektiologische Diagnostik die Erkrankung an SARS-CoV-2/COVID-19 festgestellt“ wurde, wurde er von 11.10.2020 bis 20.10.2020 an seiner Wohnadresse abgesondert. Ein telefonischer Bescheid unter den in § 46 Epidemiegesetz normierten Vorgaben erging nicht. Mit Bescheid vom 09.11.2020, MA 15 – ..., wurde eine Absonderung von B. C. für die Zeit von 11.10.2020 bis 20.10.2020 bescheidmäßig ausgesprochen. Darin wurde der Aufenthaltsort festgelegt und es wurden weitere Verfügungen/Auflagen ausgesprochen. Der Vergütungsanspruch gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz wurde mit Antrag vom 12.03.2021 geltend gemacht.

Beweiswürdigung

Der Sachverhalt entspricht dem in Bescheid und Beschwerde umschriebenen Verfahrensablauf und findet auch im unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt (insbesondere Antrag vom 12.03.2021 und Bescheid vom 09.11.2020, MA 15 –...) seine Deckung. Termine und Fristen im Verfahrensgang stehen außer Streit. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist damit unstrittig; es sind keine Anhaltspunkte für eine vom Vorbringen abweichende Sachlage erkennbar. Es stellen sich gegenständlich lediglich Rechtsfragen.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde macht nach Wiedergabe der §§ 33 und 49 Epidemiegesetz im Wesentlichen geltend, dass bedauerlicherweise die 3-monatige Frist nicht eingehalten worden sei. Gründe dafür seien eine besondere Arbeitsbelastung und leider auch eine Fluktuation in der Lohnverrechnungsabteilung in der Steuerberatungskanzlei, wo aufgrund eines Missverständnisses und der nicht vorhandenen Kapazitäten der Antrag nicht zeitgerecht erstellt werden hätte können.

Spätestens mit BGBl. I 43/2020, in Kraft getreten am 14.05.2020 – somit vor Verwirklichung gegenständlichen Sachverhaltes –, wurde klargestellt, dass Maßnahmen nach § 7 und 17 Epidemiegesetz – d.h. Absonderungen – mit Bescheid zu ergehen haben (siehe etwa § 46 Epidemiegesetz). Der VfGH hat ausgeführt, dass die in § 7 Abs. 1a erster Satz Epidemiegesetz vorgesehenen Eingriffe mit Bescheid (Mandatsbescheid) oder – bei Gefahr im Verzug – durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt getroffen werden (VfGH 10.03.2021, G 380/2020, Rz 40). Auch der VwGH hat ausgesprochen, dass eine Absonderung im Sinn des § 7 Epidemiegesetz – im Regelfall – mit Bescheid zu verfügen ist und ein Bescheid Anspruchsvoraussetzung für einen auf § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz gestützten Vergütungsantrag ist (VwGH 07.04.2021, Ra 2021/09/0051, Rz 18; 23.04.2021, Ra 2020/09/0070; 20.05.2021, Ra 2021/03/0052, Rz 15 aE; 25.05.2021, Ra 2021/03/0058, Rz 14).

Gemäß § 33 Epidemiegesetz erlischt ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz, wenn er nicht binnen der „Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges“ geltend gemacht wurde. Für Maßnahmen aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme normiert § 49 Epidemiegesetz abweichend von § 33 Epidemiegesetz eine längere Frist.

Mit Bescheid vom 09.11.2020, MA 15 – ..., wurde die Dreimonats-Frist zur Antragstellung (§ 49 iVm § 33 Epidemiegesetz) in Gang gesetzt. Der gegenständliche Antrag vom 12.03.2021 wurde nicht fristgerecht gestellt. Auch

wenn tatsächlich der spätere Absonderungsbescheid und nicht die frühere faktische Absonderungszeit maßgeblich ist, erweist sich der Vergütungsantrag als verspätet; der Anspruch ist somit gegenständlich erloschen.

Die Frist zur Geltendmachung eines Vergütungsanspruches nach §§ 33 und 49 Epidemiegesetz ist eine materiell-rechtliche Frist. Im Gesetz ist ausdrücklich angeführt, dass der Anspruch bei verspäteter Geltendmachung untergeht (arg. „erlischt“; VwSlg 15.815 A/2002).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nur bei Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist in Betracht; gegen die Versäumung einer materiell-rechtlichen Frist eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG nicht in Betracht (VwSlg 17.811 A/2009; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0017; VwSlg 18.708 A/2013; VwGH 04.10.2017, Ra 2017/01/0306; 05.09.2018, Ra 2018/03/0085). Anderes könnte nur gelten, wenn im jeweiligen Materiengesetz eine „Quasi-Wiedereinsetzung“ explizit normiert wäre.

Die vorgebrachten Verspätungsgründe können bei der dargestellten Rechtslage keine Berücksichtigung finden; für eine „Nachsicht“ fehlt eine Rechtsgrundlage. Das Beschwerdevorbringen ist daher nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Pandemiebedingte Belastungen, die übliche Bearbeitungsabläufe stören könnten, sind durch die Fristerstreckung für Fälle des Auftretens von SARS-CoV-2 bzw. dementsprechend verfügte Maßnahmen in § 49 Epidemiegesetz (eingefügt durch BGBl. I Nr. 62/2020) durch den Gesetzgeber ohnehin berücksichtigt worden (drei Monate statt sechs Wochen).

Der angefochtene Bescheid erging zu Recht. Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Diese Entscheidung konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Verhandlungsantrag gestellt; die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Es stellten sich infolge des unstrittigen Sachverhalts lediglich Rechtsfragen; sodass kein Sachverhalt zu erörtern war. Es steht auch kein entscheidungsrelevantes Vorbringen im Raum, das gewürdigt werden müsste.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist klar und geklärt (siehe die zitierte Rechtsprechung). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter